

1 ernanntes und 6 gewählte für den Amtsgerichtsbezirk Oberweißbach
 2 " " 5 " " " Landratsamtsbezirk Frankenhausen
 einschließlich 3 gewählter Mitglieder aus dem Amtsgerichtsbezirk Schlotheim.

Die Jahre, für welche zu wählen ist, laufen bei den Orts- und bei den Bezirkskommissionen je vom 1. Dezember des Rechnungsjahres ab, in welchem die Veranlagung für das nächste Steuerjahr stattfindet, bei der Berufungskommission dagegen vom 1. April des neuen Steuerjahres ab."

7. Artikel 48 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„von der Ernennung eines Beamten ist die Behörde, bei welcher derselbe beschäftigt wird, in Kenntnis zu setzen.“

8. Artikel 63 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„wenn das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen durch Erträge, welche ihm im Laufe des Steuerjahres aus Erwerbungen von Todeswegen (Erbchaften oder Vermächtnissen usw.), Schenkungen, Lotteriegewinnen und anderen außerordentlichen Vermögensvermehrungen der im § 10 bezeichneten Art erwachsen, sich um mindestens 300 .# jährlich vermehrt und sich dadurch eine höhere Steuerstufe ergibt,

ferner wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz, Geschäft oder Gewerbebetrieb eines anderen Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres übernimmt und letzterer deshalb nach § 56 Ziffer 3 ermäßigt oder in Abgang gestellt werden mußte (§ 56 Ziffer 1 Abgangs- und Zugangstellung).“

Rudolstadt, den 22. Juni 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Hede.

N^o XXVI. Ministerialbekanntmachung

vom 1. Juli 1908,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Gef. S. 27) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 1. Juli 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Hede.